

Rückmeldungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) an Hinweisgebende Personen

Sie haben eine Gefährdungsmeldung an das Jugendamt gerichtet und fragen sich, welche Informationen Sie im Nachgang von dort erhalten (können)?

Grundsätzlich gelten für die Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes als Teil des Sozialgesetzbuches strenge Datenschutz-Maßstände. Lediglich wenn eine gesetzliche Befugnis zur Übermittlung von Daten vorliegt, dürfen Ihnen Informationen von den dort tätigen Fachkräften mitgeteilt werden, ohne dass dies einen Verstoß gegen die Schweigepflicht (§ 203 StGB) bedeutet.

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit in Kinderschutzfällen, hat der Gesetzgeber in § 4 KKG und § 64 Abs. 4 SGB VIII eine Regelung getroffen, die unter bestimmten Umständen eine Rückmeldung an Personen erlaubt, die ebenfalls unter die Schweigepflicht nach § 203 StGB fallen.

Mit diesem Merkblatt erhalten Sie Informationen über Möglichkeiten und Grenzen dieser Regelung.

Warum bestehen überhaupt derart strikte Datenschutzvorgaben?

Um Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, ist es wichtig, eine möglichst vertrauensvolle und offene Beziehung zu den Eltern aufzubauen. Gehen Hinweise auf mögliche Gefährdungen beim Jugendamt ein, sind diese in der Regel mit den Eltern zu erörtern und ist mit den Eltern eine Lösung zu erarbeiten. Hierfür ist es wichtig, dass Eltern die aufgezeigten Probleme akzeptieren können und dass eine Bereitschaft für die Annahme von Hilfen geweckt wird bzw. erhalten bleibt. Im Zuge dieser Hilfen geht es nicht selten um intimste Details des Familienlebens oder des eigenen Aufwachsens der Eltern. Vertrauen ist deshalb die wichtigste Bedingung für das Gelingen notwendiger Hilfen.

Gehen Hinweise auf Gefährdungen von Minderjährigen ein, hat das Jugendamt alles zu tun, um eine möglichst vertrauensvolle Beziehung zu den Eltern aufzubauen und alles zu unterlassen, was den manchmal sehr dünnen Faden der Zusammenarbeit durchtrennen könnte.

Damit sich Eltern einer Zusammenarbeit mit möglichst wenig Vorbehalten öffnen können, sichert das Gesetz ihnen zu, dass Daten die dem Jugendamt vorliegen, in der Regel nicht an Dritte weitergegeben werden und dass Anvertrautes auch vertraulich bleibt.

Unter welchen Umständen kann trotzdem eine Rückmeldung auf Basis von § 4 Abs. 4 KKG erfolgen?

Seitens des Jugendamtes ist in jedem Einzelfall sicher zu stellen, dass der Erfolg einer möglichen Hilfe nicht in Frage gestellt wird. Nur in Fällen in denen davon auszugehen ist, dass eine Rückmeldung an hinweisgebende Personen einem Hilfeerfolg nicht im Wege steht, darf diese im Rahmen des § 4 Abs. 4 KKG erfolgen.

Was kann gegebenenfalls zurückgemeldet werden?

Liegen die Voraussetzungen des voranstehenden Punktes vor und handelt es sich bei der hinweisgebenden Person um einen Angehörigen der in § 203 StGB genannten Berufsgruppen, kann eine Rückmeldung durch den ASD erfolgen. Allerdings begrenzt § 64 Abs. 4 SGB VIII die Rückmelde-Befugnis inhaltlich:

Erhält ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Informationen und Daten, soll er gegenüber der meldenden Person ausschließlich mitteilen, ob sich die von ihr mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt haben und ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung tätig geworden ist und noch tätig ist.

Demzufolge ist der ASD selbst in diesem Falle nur befugt, die genannten geschlossenen Fragen zu beantworten:

1. Haben sich die mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte bestätigt?
2. Ist das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung tätig geworden bzw. noch tätig?

Was, wenn ich keine Rückmeldung erhalte?

Sollten Sie aus den oben genannten Gründen keine Rückmeldung erhalten, so können Sie trotzdem darauf vertrauen, dass das Jugendamt alle Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen ernst nimmt und jeder Meldung nachgeht! Es wird grundsätzlich jeder Hinweis im Zusammenwirken mehrere Fachkräfte eingeschätzt und es wird sich sofern es aus individuellen Gründen nicht entbehrlich ist, von jedem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen ein unmittelbarer Eindruck in seiner persönlichen Umgebung verschafft.

Die Stadt Bottrop stellt mit den nötigen Rahmenbedingungen sicher, dass diese wichtige Aufgabe gewissenhaft und verantwortungsvoll wahrgenommen wird.

Auch wenn Sie keine Rückmeldung erhalten, können Sie davon ausgehen, dass dem mitgeteilten Sachverhalt jedenfalls nachgegangen wird. Auf Wunsch können Sie zudem eine Eingangsbestätigung erhalten.

Kann ich in anderer Form auf den Prozess Einfluss nehmen?

Den Weg zu einer möglichst vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen betroffenen Eltern und dem ASD können auch Sie ebnen. Werben Sie bei den Eltern für unser Hilfsangebot und eine offene Zusammenarbeit mit dem Jugendamt. Gerne können Sie einen freiwilligen Kontakt mit dem ASD anbahnen und daran mitwirken, sofern dies von der Familie gewünscht ist. So kann Ihr Vertrauensverhältnis zu den betroffenen Personen Wegbereiter für eine Hilfe werden, die dem Kindeswohl dient.

Bottrop, 07.08.2023